

II-1982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**Nr. 986/J
1984-11-05**

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gradišnik
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend den Verdacht der Erfüllung des Tatbestandes der "Bestechung bei einer
Wahl" durch ein Mitglied des Nationalrates

Gemäß § 265 des Strafgesetzbuches ist strafbar "wer einem Wahlberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn ... wählt". Strafbar ist auch, wer sich durch Entgelt in seiner Stimmabgabe beeinflussen läßt. Dem in einer freien Gesellschaft selbstverständlichen Demokratieverständnis entsprechend, hat der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung den Stimmenkauf und -verkauf unter strenge Strafe gestellt.

In verschiedenen Zeitungen ist kürzlich ein Faksimile eines "Rundholz-Schlußbriefes" einer Holzhandelsfirma aus dem Vorjahr erschienen, die im Besitz von Abg.z.NR. Wilhelm Gorton steht. In der veröffentlichten Holzverkaufs-Rechnung findet sich unter der Rubrik "Zahlungsvereinbarung" unter anderem der ausdrückliche Vermerk "Am 24.4. drei ÖVP-Stimmen". Den Meldungen von Tageszeitungen zufolge, haben sich die Verkäufer - nicht zuletzt um sich nicht selbst gemäß § 265 StGB strafbar zu machen - bei der Nationalratswahl am 24. April 1983 ihres Stimmrechtes enthalten. Dies führte in weiterer Folge - ebenfalls den Zeitungsmeldungen zufolge - dazu, daß insgesamt 700 Schilling des vereinbarten Holzpreises bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausbezahlt wurden.

Sollten die Schilderungen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so wäre damit der Tatbestand gemäß § 265 StGB "Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung" erfüllt. Von besonderer Bedeutung ist hiebei, daß den Anfragestellern bisher noch keine rechtlichen und publizistischen Schritte bekannt geworden sind, mit denen sich Kollege Gorton gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zur Wehr gesetzt hätte. In Anbetracht dieser, in der Geschichte des österreichischen Parlaments wohl einmaligen Vorwürfe stellen gegen eines seiner Mitglieder die unterfertigten Abgeordneten die nachstehende

-2-

A n f r a g e:

- 1. Wurden seitens der Staatsanwaltschaft aufgrund der genannten Zeitungsmeldungen bereits entsprechende Erhebungen eingeleitet?**

- 2. Haben diese Erhebungen bereits zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geführt?**